

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 267/05

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

Staatsangehörigkeit; russisch,

2. des Herrn

Staatsangehörigkeit; russisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 5168498-160 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte, Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht -12. Kammer -auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 2008 durch die Richter am Verwaltungsgericht Seyffert als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren der Klägerin zu 1) wird eingestellt, soweit ihre Klage auf Anerkennung als Asyl berechtigte gerichtet war.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen.

Der Bescheid der Beklagten vom 25.08.2005 wird aufgehoben, soweit er der ausgesprochenen Verpflichtung entgegensteht und soweit darin der Klägerin zu 1) die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte zu 1/6, die Kläger zu 5/6.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die am 1983 geborene Klägerin zu 1) und ihr Ehemann, der am 1977 geborene Kläger zu 2) sind russische Staatsangehörige aus Kabardino-Balkarien.

Die Klägerin zu 1) reiste am 11.06.2005 aus und auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 15.06.2005 ankam. Ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte begründete sie im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 29.06.2006 im Wesentlichen wie folgt: Ihr Bruder habe seit 2001 zu den Wahabiten gehört und sie zwingen wollen, mit zu kämpfen. Er habe ihr auch gedroht. Sie sei zur Polizei gegangen und habe aber keine Beweise gehabt. Ihr Bruder sei zwar vorgeladen worden, dies habe jedoch für ihn keine Konsequenzen gehabt. Ihr Lebensgefährte habe auf der Anzeige bestanden und sie zur Polizei begleitet. Ihr Bruder habe sie dann zu Hause zusammengeschlagen und mit dem Tode bedroht, falls sie sich nochmal beschweren werde. Ihre Papiere habe er ihr schon vor diesem Zeitpunkt weggenommen. Sie habe in ein Lager gehen sollen, um zur Selbstmörderattentäterin ausgebil-

det zu werden. Sie sei jedoch geflohen und habe sich einige Monate versteckt gehalten. Dann habe ihr Bruder sie gefunden. Ihrem Lebensgefährten sei es jedoch gelungen, sie von diesen Leuten wegzubringen. Sie habe bei einem Freund ihres Lebensgefährten bis zur Ausreise ein Versteck gefunden. Ihr Bruder sei jetzt 33 Jahre alt, habe sein Studium jedoch nicht abgeschlossen. Er sei öfter von bewaffneten Männern besucht worden. Die Eltern hätten gegen ihren Bruder nichts ausrichten können. Im Oktober 2004 bis zum Dezember 2004 habe sie bei ihrem Mann gelebt.

Mit Bescheid vom 25.08.2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Hiergegen ist rechtzeitig Klage erhoben worden.

Der Kläger zu 2) reiste am 11.11.2005 aus seinem Heimatland aus und am 16.11.2005 auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seinen Antrag auf Gewährung politischen Asyls begründete er im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 30.11.2005 im Wesentlichen wie folgt: Er habe seiner Frau zur Flucht geholfen. Diese habe Probleme mit ihrem Bruder gehabt, der Wahabit war. Danach habe er sich etwa 14 Tage lang versteckt. Er sei dann von den Leuten des Bruders seiner Frau geschnappt worden. Er sei verschleppt und in ein Wahabiten-Camp verbracht worden. Dabei sei er schwer misshandelt worden. U. a. sei ihm der Kiefer zweimal gebrochen worden. Er sei in einem Käfig gehalten worden. Der Kieferbruch sei zudem falsch behandelt worden. Der Bruder der Ehefrau sei der Leiter des Camps gewesen. Er sei mehrfach zusammengeschlagen worden. Man habe auf ihn uriniert. U. a. habe er wie in einem Hundewettkampf gegen einen anderen Gefangenen Wettlaufen müssen. Zusammen mit anderen Gefangenen sei er gezwungen worden, für einen Angriff auf Naltschik zu trainieren. Zur Einschüchterung habe man ihnen Filme von Hinrichtungen gezeigt. Auch seien wieder eingefangene flüchtige Gefangene des Camps vor ihren Augen hingerichtet worden. Es habe sich um ein unterirdisches gut ausgestattetes Lager gehandelt. Er habe unter allen Umständen fliehen wollen; dies sei jedoch schwierig gewesen, da sämtliche Dokumente fortgenommen worden seien. Im September sei ein Wahabitenführer namens

gekommen und habe einen Ablenkungsangriff auf Naltschik befohlen. Für diesen Angriff habe trainiert werden müssen. Es habe sich ein einmonatiges Training abgeschlossen. Er sei kurz vor dem geplanten Angriff geflohen. Er sei dann zunächst zu seinen Eltern geflohen, danach mit Hilfe eines Bekannten in ein Dorf in der Nähe von Rostov. Dort habe er sich zunächst versteckt gehalten und sei dann ausgereist. Wegen

der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll, Blatt 32 ff. der Beiakte „B“, Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 07.12.2005 lehnte die Beklagte den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig setzte es eine Ausreisefrist und drohte die Abschiebung an. Hiergegen ist am 24.03.2006 Klage erhoben worden.

Die Klägerin zu 1) trägt unter Bezugnahme auf ihr Vorbringen bei der Anhörung und unter Beifügung weiterer einzelner Details vor, sie sei durch ihren Bruder unterdrückt und bedroht und geschlagen worden. Sie habe sich für sechs Monate in psychotherapeutische Behandlung in der begeben müssen. Diese Therapie sei jedoch nicht fortgesetzt worden, da die behandelnde Dipl.-Psychologin nicht mehr tätig sei. Wegen der beiden weiteren eingereichten ärztlichen Atteste wird auf die Atteste Blatt 96 und 97 der Prozessakte Bezug genommen.

Der Kläger zu 2) hat sich zur Begründung seiner Klage auf seine Ausführungen bei der persönlichen Anhörung bezogen. Wegen der Versäumung der Klagefrist hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der seinerzeitige Prozessbevollmächtigte des Klägers hat insofern geltend gemacht, der Kläger habe damals von den persönlichen Zustellversuchen an ihn in der Aufnahmeeinrichtung nichts erfahren. Er sei aber innerhalb der Klagefrist bei seinem Prozessbevollmächtigten gewesen, der sofort die anwaltliche Vertretung angezeigt habe. Bei dieser Sachlage hätte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sofort den - bereits zugestellten - Bescheid mit dem Bemerkten übersenden müssen, dass die Zustellung an den Kläger bereits am 14. Dezember 2005 erfolgt sei. Wäre dies geschehen, hätte die Klagefrist gewahrt werden können. Die Beklagte habe somit eine effektive Rechtsverfolgung verweigert, insbesondere auch keinerlei Schriftsätze des Anwalts beantwortet. Bei dieser Sachlage könne sich die Beklagte nicht auf die Zustellungsfiktion des § 10 AsylVfG berufen. Positive Kenntnis von der Zustellung sei erst durch Übersendung der Beiakte an den Prozessbevollmächtigten eingetreten. Wegen der Einzelheiten des Wiedereinsetzungsantrages wird auf den Schriftsatz des damaligen Prozessbevollmächtigten vom 04.05.2006, Blatt 61 bis 65 der Prozessakte, verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, für die Kläger das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen

und die Bescheide vom 25.08.2005 und 07.12.2005 aufzuheben, soweit diese der Feststellung entgegenstehen und soweit die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Wegen des Ergebnisses der informatorischen Anhörung der Kläger im Termin wird auf die Verhandlungsniederschrift vom 20.11.2008 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat im Termin ihre Klage zurückgenommen, soweit sie auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war. Insoweit war die Asylklage der Klägerin zu 1) gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage der Klägerin zu 1) Erfolg; die Klage des Klägers zu 2) bleibt ohne Erfolg.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Der sie betreffende Bescheid vom 25.08.2005 ist rechtswidrig, soweit er dieser Feststellung entgegensteht und soweit der Klägerin zu 1) die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht worden ist.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1991 II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention - GK -) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperliche Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach Satz 4 ausgehen von

- a) dem Staat
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teil des Staatsgebietes beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Gemäß § 60 Abs.1 S.5 AufenthG (in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU v. 19.08.2007) sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach S.1 vorliegt, Art.4 Abs.4 sowie Art.7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden. Hinsichtlich der nachfolgenden Grundsätze geht die Kammer von einer Vereinbarkeit nationaler Regelung und Anwendung des Flüchtlingsschutzes mit den Anforderungen der Qualifikationsrichtlinie aus.

Das Flüchtlingsrecht bietet Schutz vor Verfolgung, die dem Einzelnen in Anknüpfung an die oben genannten unveränderlichen Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dies kann im Sinne des Flüchtlingsrechts auch dann der Fall sein, wenn eine solche staatliche Einheit nicht besteht. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne

liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Relevant im Sinne des Flüchtlingsrechts ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein geschütztes Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 BVerfGE 80, 315, 335).

Stellt eine Person, die bereits einmal Verfolgung im oben genannten Sinn erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Schutzgewährung davon ab, dass nach dem gewonnen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen (diese Auslegung entspricht den Anforderungen des Art. 4 Abs. 4 QRL). Hat der Asylbewerber zuvor noch keine Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Urteil vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 25.9.1984 - 9 C 17/84 - BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.2.1988 - 9 C 85/87 - InfAusIR 1988, 194).

Als vorverfolgt gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, wer seinen Heimatstaat entweder nach eingetretener oder vor unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat (BVerfG, Urteil vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52). Unter einer Vorverfolgung begründenden unmittelbar drohenden Verfolgung ist eine bei Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, DVBl. 1994,524). Als vorverfolgt gilt danach auch derjenige, dem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, was stets dann anzunehmen ist, wenn bei qualifizierter Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die bei Anwendung dieses Maßstabs gebotene qualifizierende Betrachtungsweise bezieht sich dabei nicht nur auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer

steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar zugreift. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Auch diese aus der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sind mit Art. 4 Abs. 4 QRL vereinbar.

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klägerin einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Klägerin ist glaubwürdig. Das Gericht hat nach eingehender Anhörung im Termin die Überzeugung gewonnen, dass sich die von der Klägerin geschilderten Umstände in ihrem Heimatland tatsächlich so zugetragen haben. Sie hat den Sachverhalt, den sie zum Teil bereits detailliert im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgetragen hatte, mit weiteren Details in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Widersprüche haben sich dabei nicht ergeben. Die Klägerin machte auf das Gericht einen vollkommen glaubwürdigen Eindruck. Hinzukommt, dass auch der Kläger zu 2), unbeschadet der Problematik der Zulässigkeit seiner Klage, im Termin persönlich angehört worden ist. Die gemeinsam erlebten Umstände (Anzeigenerstattung bei der Polizei, gewaltsame Mitnahme seiner Frau durch den Bruder, Ereignisse bei der Tante väterlicherseits nach Auffinden des Versteckes durch den Bruder) sind von beiden Klägern - jedenfalls in Abwesenheit des anderen - übereinstimmend und glaubwürdig geschildert worden. Dabei konnten die Kläger auf Nachfrage im Einzelnen auch Details zu der jeweiligen Situation berichten. Damit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin zu 1) nach ihrer nach islamischen Recht erfolgten Heirat mit dem Kläger zu 2) im Oktober 2004 zunächst mit ihrem Ehemann bis zum Jahresende zusammengelebt hat. Um die Jahreswende herum ist ihr Bruder in Begleitung wahabitischer Kämpfer erschienen und hat die Klägerin zu 1) gegen den Willen des Klägers und gegen den eigenen Willen der Klägerin mit Gewalt mitgenommen und zu ihren Eltern gebracht. Dabei ist sowohl der Kläger zu 2) als auch die Klägerin zu 1) geschlagen worden. Der Bruder ist ein führender Wahabit gewesen und hat der Klägerin vorgeschrieben, sich als Märtyrerin und Selbstmordattentäterin ausbilden zu lassen. Die Klägerin ist daraufhin auch auf Drängen des Klägers zu 2) gemeinsam mit diesem bei der Miliz gewesen und hat Anzeige gegen den Bruder erstattet. Dies hat zu einer Vorladung geführt, welche jedoch nicht mit Konsequenzen für den Bruder verbunden war. Der Bruder hat die Klägerin zu 1) nach der Vorladung zusammengeschlagen und sie massiv bedroht. Er hat angekündigt, sie in einem Camp zur Märtyrerin ausbilden zu lassen. Die Klägerin hat sich

dann bei verschiedenen Verwandten versteckt, zuletzt bei der Schwester ihres Vaters, bis ihr Bruder sie dort ungefähr Anfang Juni 2005 aufgespürt hat.

Unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts ist die Klägerin vorverfolgt ausgereist. Die Klägerin ist durch ihren Bruder, einen Wahabitenführer und dessen Gruppierung, körperlich misshandelt und mit der Ausbildung zur Selbstmordattentäterin bedroht worden. Dieser Bedrohung war sie auch bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise ausgeliefert. Eine realistische Chance, die Gefahr durch Anzeige bei der Miliz abzuwenden, bestand für sie nicht. Dies hat die Klägerin einmal versucht, ohne dass es jedoch zu Konsequenzen für ihren Bruder geführt hatte und ohne dass dadurch erreicht werden konnte, dass die körperlichen Angriffe und Drohungen beendet werden konnten. Mithin hängt die Schutzgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit für erneut einsetzende Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen. Dies ist für den Fall einer Rückkehr nach Kabardino-Balkarien ohne Weiteres zu bejahen. Die Lage in Kabardino-Balkarien hat sich hinsichtlich der Sicherheitslage und der durch Wahabiten drohenden Gefahr nicht derart geändert, dass nunmehr von einer hinreichenden Sicherheit gesprochen werden könnte. Nach Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 16.08.2007 kommt es nach wie vor zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen den Sicherheitsorganen und radikalen Muslimen (sogenannten Wahabiten). Sicherheitskreise würden die Anzahl radikaler Islamisten in Kabardino-Balkarien auf mittlerweile über 500 beziffern. Zudem würden die Islamisten nach Kenntnis der Behörden verstärkte Propaganda insbesondere unter jungen Menschen treiben, mit dem Ziel, sie für sich zu rekrutieren. Im Übrigen hat die Deutsche Botschaft auch den vom Kläger zu 2) geschilderten Überfall der Rebellen auf Naltschik am 13.10.2005 bestätigt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schildert im Lagebericht „Russische Föderation - Tschetschenienkonflikt - November 2007“, dass Wahabiten-Anführer in Kabardino-Balkarien, unter anderem auch (diesen Namen hat der Kläger zu 2) im Rahmen seines Vorbringens erwähnt) noch nicht gefasst worden seien. Hieraus ist ohne Weiteres der Schluss zu ziehen, dass die bewaffneten Wahabiten nach wie vor auch in Kabardino-Balkarien aktiv sind und über Einfluss verfügen. Da der Bruder der Klägerin zu den Führern der Wahabiten gehört hat (Leiter des Camps, in dem der Kläger zu 2) gefangen gehalten wurde), kann von einer hinreichenden Sicherheit im Falle einer Rückkehr für die Klägerin zu 1) nicht gesprochen werden.

Das Bestehen einer internen Schutzalternative kann dem Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht entgegen gehalten werden, weil das

Bestehen einer internen Schutzalternative unter Würdigung der Einzelfallumstände vorliegend zu verneinen ist (dazu unten).

Grundsätzlich ist allerdings das Bestehen einer internen Schutzalternative in Betracht zu ziehen (vgl. Kammerurteil vom 29. März 2007, Az. 12 A 181/05). Hinsichtlich russischen Staatsangehörigen, die aus Tschetschenien stammen, hat die Kammer folgendes ausgeführt:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 QRL können die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht und vom Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Bei dieser Prüfung, ob ein Teil des Herkunftslandes diese Voraussetzungen erfüllt, berücksichtigten die Mitgliedstaaten die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Abs. 1 kann auch dann angewandt werden, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen (Art. 8 Abs. 3 QRL). Gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c der QRL sind bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz - so der Titel von Kapitel II der QRL - die individuelle Lage und die peinlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter zu berücksichtigen.

Nach Art. 8 Abs. 1 QRL ist die Frage einer in einem Teil des Hoheitsgebietes des Herkunftslandes bestehenden Schutzalternative im Rahmen der abschließenden **Verfolgungsprognose** zu prüfen. Somit soll es nach der Richtlinie nicht mehr in erster Linie um die Prüfung gehen, ob im Zeitpunkt der Flucht innerhalb des Herkunftsstaates interne Schutzzonen als Alternative zur **Flucht** bestanden, sondern darum, ob im Zeitpunkt der Entscheidung (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchstabe a RL) derartige Zonen als Alternative zum internationalen **Schutz** zur Verfügung stehen. Nach der Auffassung des Gerichts bedarf es deshalb im Rahmen der Entscheidung über den Flüchtlingsstatus keiner rückschauenden Prognose als Vorfrage für die Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes mehr; war der Antragsteller vor seiner Ausreise in einen Teil seines Herkunftslandes von Verfolgung betroffen, ist er unbeschadet bestehender interner Fluchtalternativen im Sinne der bisherigen deutschen Rechtsprechung als vorverfolgt anzusehen (Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung - Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG, § 14 Rn. 10).

Die Prüfung des Vorhandenseins einer internen Schutzalternative setzt die nach den tatsächlichen Verhältnissen des Herkunftslandes zu treffende Feststellung voraus, dass sie hinreichende Sicherheit vor (erneuter) politischer Verfolgung gewährleistet. Dieser Schutz vor Verfolgung muss am Maßstab der QRL gemessen werden, d. h. am Ort des internen Schutzes darf keine begründete Furcht vor Verfolgung bestehen. Dabei ist von einer Regelvermutung der landesweiten Verfolgung durch staatliche Akteure auszugehen; auch die nationale Rechtsprechung geht davon aus, dass der interne Schutzeinwand regelmäßig nur bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure Anwendung finde (Marx, aaO, § 14 Rn. 20 unter Hinweis auf BVerfGE 81, 58). Nur ausnahmsweise sei es gerechtfertigt, bei Verfolgungen durch staatliche Behörden das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative zu prüfen („mehrgesichtiger“ Staat, BVerwG, InfAusIR 1994, 375).

Neben der Verfolgungssicherheit kann vom Antragsteller vernünftigerweise nur dann erwartet werden, dass er den verfügbaren internen Schutzort aufsucht, wenn unter Berücksichtigung seiner persönlichen Lebensumstände dieser für ihn zumutbar ist. Insbesondere für die Beurteilung der konkreten Lebensverhältnisse legt Art. 8 Abs. 2 QRL den Mitgliedsstaaten eine konkrete, die persönlichen Umstände im Entscheidungszeitpunkt umfassende Bewertung auf. Die generalisierende Betrachtungsweise der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nach Ansicht des Gerichts insoweit mit der Richtlinie unvereinbar und damit überholt (Marx, aaO, Rdnr. 41).

Gemäß Erwägungsgrund Nr. 3 der QRL stellen die Genfer Konvention und das Protokoll einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen dar. Die von Marx mit „Zumutbarkeitsbegriff“ umschriebenen Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 QRL müssen sich an dem sich aus Art. 1 A Nr. 2 GFK entnehmbaren menschenrechtlichen Schutzbedürfnis messen lassen. „Die Elemente des Flüchtlingsbegriffs (der GK) reflektieren ein menschenrechtliches Schutzbedürfnis. Sie verkörpern ein konkretes menschenrechtliches Schutzinstrument für bestimmte Menschenrechtsverletzungen. Der Flüchtlingsbegriff gewährt Personen, welche die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllen, mehr Freiheiten, als ihnen in ihrem Herkunftsland eingeräumt wurden. Daraus folgt, dass die Feststellungsbehörde den Zumutbarkeitsbegriff als Schutzstandard verstehen muss, den die Konvention vorsieht und nicht als ein vages dem Belieben anheim gestelltes Konzept“ (Marx, aaO, Rdnr. 46). Hieraus folgt nach dieser zitierten Ansicht, dass dem Flüchtlingsantragsteller ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Unterstützung am Ort des internen Schutzes zuteil werden muss, der gebotene interne Schutz ist deshalb nicht gewährleistet, wenn der Antragsteller unter Berücksichtigung sei-

ner persönlichen Lebensverhältnisse keine reale Möglichkeit zum wirtschaftlichen Überleben hat. Dieser aus dem dargelegten Verständnis von Art. 8 Abs. 1 QRL gewonnene Standard ist offener und oberhalb des Maßstabes bisheriger nationaler Rechtsprechung anzusehen, welche insoweit bei der Prüfung der inländischen Fluchtalternative lediglich berücksichtigt, ob der Antragsteller dort nichts anderes zu erwarten hat, als ein „dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums“ (BVerwG, NVwZ-RR 1991, 442).

Berücksichtigt man, dass der so beschriebene menschenrechtliche Schutzstandard nach den individuellen Verhältnissen des Antragstellers real verfügbar sein muss und als individuelle Faktoren Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangener Aufenthalt, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen (Marx, aaO, Rdnr. 58) sowie die kumulative Wirkung sämtlicher Besonderheiten von Bedeutung sind, lässt sich eine generalisierende, abstrakte Beurteilung eines Landesteils als zumutbare interne Schutzalternative nicht vornehmen.

Die nachfolgend dargestellten tatsächlichen Verhältnisse in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens für ethnische geflohene Tschetschenen lassen daher an dem oben dargelegten Verständnis von Art. 8 QRL gemessen lediglich die Bewertung zu, ob grundsätzlich innerhalb der Russischen Föderation Landesteile vorhanden sind, die geeignet sind, einen solchen Schutzstandard zu vermitteln. Gleichwohl bedarf es in jedem Einzelfall einer konkreten Subsumtion unter Berücksichtigung individueller Verhältnisse.

Die heutige Lage ethnischer Tschetschenen, insbesondere der aus Tschetschenien geflohenen Binnenflüchtlinge und Rückkehrer, lässt sich wie folgt skizzieren:

Nach wie vor sind ethnische Tschetschenen Ziel benachteiligender Praktiken der Behörden. Menschenrechtsorganisationen berichten glaubwürdig über verstärkte Personenkontrollen und Wohnungsdurchsuchungen, zum Teil ohne rechtliche Begründung, Festnahmen, Strafverfahren aufgrund fingierter Beweise und Kündigungsdruck auf Arbeitgeber und Vermieter. Offensichtliche Diskriminierungen wie das Fälschen von Beweismitteln oder die Verfolgung durch die Miliz sind im Vergleich zum ersten Tschetschenienkrieg seltener geworden. Subtile Formen der Diskriminierung bestehen fort Tschetschenen haben zum Beispiel weiterhin Schwierigkeiten, eine Wohnortregistrierung auf legalem Wege zu erlangen (AA, Lagebericht Russische Föderation (einschließlich Tschetschenien), Stand Juli 2006, vom 18.08.2006, Lagebericht v. 17.03.2007). In der Russischen Föderation leben außerhalb Tschetscheniens nach UN-Angaben im April 2006 noch

24.162 tschetschenische Binnenvertriebene in Inguschetien (8.828 in Übergangslagern und 15.334 in Privatunterkünften). Wertere Binnenvertriebene halten sich in den nordkaukasischen Nachbarrepubliken auf: Ca. 10.000 in Dagestan, 4.000 in Nordossetien, 10.000 in Kabardino-Balkarien und 23.000 in Karatschajewo-Tscherkessien. Darüber hinaus gibt es praktisch in allen russischen Großstädten eine große tschetschenische Diaspora: Nach Angaben der tschetschenischen Vertretung in Moskau halten sich dort ca. 200.000 Tschetschenen auf, davon die Mehrzahl illegal. Laut Volkszählung von 2002 gibt es in Moskau lediglich 14.465 offiziell registrierte Tschetschenen. 70.000 Menschen leben im Gebiet Rostov, 40.000 in der Region Stavropol und 30.000 in der Wolgaregion (Angaben des tschetschenischen Parlamentspräsidenten im Juni 2006). Die Gesamtzahl der tschetschenischen Binnenflüchtlinge wird mit ca. 500.000 angegeben. Die Lebensbedingungen für die Mehrheit der tschetschenischen Bevölkerung haben sich nach Angaben von internationalen Hilfsorganisationen in Tschetschenien selbst in letzter Zeit etwas verbessert, in den Nachbarrepubliken Dagestan, Inguschetien und Kabardino-Balkarien hingegen eher verschlechtert. Die Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan sind durch den Tschetschenienkonflikt am meisten betroffen, in diesen beiden Teilrepubliken wird die Sicherheitslage inzwischen von internationalen Organisationen (u. a. UN) schlechter als in Tschetschenien eingeschätzt. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen kommt es in Inguschetien zu schweren Menschenrechtsverletzungen einschließlich extralegalen Tötung und dem „Verschwinden“ von Zivilisten, verübt durch russische wie einheimische Sicherheitskräfte (und tschetschenische Rebellen, denen sich immer mehr Inguschen anschließen). Nach der Geiselnahme von Beslan 2004 und den Kämpfen in Naltschik im Herbst 2005 sind auch die vormalig ruhigen Republiken wie Kabardino-Balkarien und Nordossetien zunehmend in die Gewaltspirale einbezogen worden. Föderale und republikanische Sicherheitskräfte haben nach den Kämpfen in Naltschik mit Säuberungsoperationen reagiert; willkürliche Verhaftungen, Verschwindenlassen, Folter und Mord an „Terrorverdächtigen“ sind nach übereinstimmenden Angaben aller Beobachter im ganzen Nordkaukasus an der Tagesordnung.

Tschetschenen steht wie allen russischen Staatsbürgern formal zwar das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zu, dieses Recht wird in der Praxis an vielen Orten (insbesondere in großen Städten wie z. B. Moskau und St. Petersburg) durch die Verwaltungsvorschriften stark erschwert. Die dort in den großen Städten bestehenden Zuzugsbeschränkungen gelten zwar unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit anti-kaukasischer Stimmung stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal dort niederzulassen.

Nach Moskau zurückgeführte Tschetschenen haben deshalb in der Regel nur deshalb eine Chance, in der Stadt Aufnahme zu finden, wenn sie genügend Geld haben oder auf ein Netzwerk von Bekannten oder Verwandten zurückgreifen können. Die das ursprüngliche Propiska-System ersetzende Registrierung (gegenwärtiger Aufenthaltsort = vorübergehende Registrierung, Wohnsitz = dauerhafte Registrierung) legalisiert den Aufenthalt und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum Bezug von Rentenleistungen. Voraussetzung für eine dauerhafte Registrierung ist der Nachweis des Vorhandenseins von Wohnraum. In den Regionen Krasnodar und Stavropol in Südrussland als neben Inguschetien und Moskau größte tschetschenische Diaspora innerhalb der Russischen Föderation ist eine Registrierung grundsätzlich leichter möglich als in Moskau, u. a. deshalb, weil Wohnraum dort erheblich billiger ist als in Moskau, Eine Registrierung ist in vielen Landesteilen gleichwohl erst oft nach Intervention von NROs, Dumaabgeordneter oder anderen einflussreichen Persönlichkeiten oder durch Bestechung möglich. Weitere Voraussetzung für eine Registrierung ist der ab 2004 geltende neue russische Inlandspass. Für diejenigen, die seit dem 01.07.2004 kein gültiges Personaldokument vorweisen können, gelten die üblichen Vorschriften: Sie müssen eine Geldstrafe zahlen, erhalten ein vorläufiges Personaldokument und müssen bei dem für sie zuständigen Meldeamt (d. h. am letzten Wohnsitz) die Ausstellung eines neuen Inlandspasses beantragen. Der Umtausch erfolgt ohne Sonderbedingungen, d. h. die Beantragung am Ort der befristeten Registrierung ist nicht mehr möglich. Es ist zwar grundsätzlich möglich, von und nach Tschetschenien ein- und auszureisen, an den Grenzen zu den russischen Nachbarrepubliken befinden sich jedoch nach wie vor Kontrollposten der Föderalen Truppen oder der sogenannten „Kadyrowzy“ (Truppen des tschetschenischen Vizepremier und Befehlshaber des Sicherheitsdienstes, Ramsan Kadyrow, Sohn des ermordeten ehemaligen Präsidenten Ahmed Kadyrow), die gewöhnlich eine Ein- bzw. Ausreisegebühr erheben.

Nicht registrierte Tschetschenen können innerhalb Russlands allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und dort überleben. Wie ihre Lebensverhältnisse sind, hängt insbesondere davon ab, ob sie über Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse verfügen. Menschenrechtler beklagen eine Zunahme von Festnahmen wegen fehlender Registrierungen oder aufgrund manipulierter Ermittlungsverfahren (vgl. insgesamt zum Vorstehenden: AA, Lagebericht 18.08.2006, Lagebericht vom 17.03.2007).

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrem Tschetschenien-Update von November 2005 (Klaus Ammann, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Tschetschenien, 07.11.2005) davon, dass der Druck auf tschetschenische intern Vertriebene (tschetsche-

rische Binnenflüchtlinge in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens) zu einer Rückkehr nach Tschetschenien zugenommen hat. Mit Entschädigungsversprechungen und physischer Gewalt wurden und werden sie zur Rückkehr nach Tschetschenien gedrängt. Die letzten drei Zeltlager in Inguschetien seien in der ersten Hälfte des Jahres 2004 offiziell geschlossen worden. Nach Angaben des UNHCR sei im Juni 2004 mit einer Zahl von ca. 48.000 tschetschenischen Internvertriebenen in der Russischen Föderation auszugehen gewesen. Die Lage der Tschetschenen in der übrigen RF habe sich nicht verbessert. Es werde ihnen systematisch der von der Föderationsregierung verwandte Status der „Zwangsmigranten“ verweigert, nur Zwangsmigranten könnten jedoch legal arbeiten oder Grundstücke erwerben. Nach wie vor herrsche in der RF eine stark anti-tschetschenische Stimmung, Diskriminierungen und Misshandlungen sowohl durch Privatpersonen als auch durch Beamte in Uniform seien weit verbreitet. Tschetschenen müssten willkürliche Verhaftungen, konstruierte Anklagen, illegale Identitätskontrollen, aber auch Angriffe durch Gruppen von Privatpersonen über sich ergehen lassen. Laut russischem Innenministerium seien in der ersten Hälfte des Jahres 2004 1.058 Gesetzeshüter vor Gericht gezogen worden wegen Misshandlungen, die Zahl solcher Fälle sei somit um 30 % gestiegen im Vergleich zur Vorjahresperiode. Trotzdem herrsche nach wie vor ein Klima der Straflosigkeit, oftmals schauten die Justizbehörden weg. Der Konflikt in Tschetschenien trage dabei direkt zur Brutalisierung der Gesetzeshüter bei, da Polizisten aus ganz Russland gemäß einem Rotationssystem für sechs Monate nach Tschetschenien geschickt würden. Dort „lernten“ sie willkürliche und gewalttätige Methoden, die sie anschließend in ihren Heimatstädten zur Anwendung brächten. Insbesondere in der Folge von Terroranschlägen habe die Polizei jeweils „Revancheaktionen“ durchgeführt gegen ethnische Tschetschenen und andere Menschen kaukasischer Herkunft. Vertriebenen aus Tschetschenien werde der Zugang zu Identitätspapieren noch erschwert. Sie könnten ihren Inlandspass nur in Tschetschenien ausstellen oder erneuern lassen, die Reise dorthin sei jedoch mit hohen Kosten für Bestechungsgelder und vielerlei Gefahren verbunden. Für einen Inlandspass müsse man 50 bis 100 Euro an Bestechungsgeldern zahlen. Laut „Memorial“ stimme die Auffassung nicht, an kleineren Orten ließe sich ohne Registrierung leben oder es sei dort einfacher, eine solche zu erhalten. Auf ihren Inlandspass müssten Tschetschenen in der Regel viel länger warten als andere Bürger des Landes, zum Teil Monate oder gar Jahre. Keinen Pass zu haben könne gefährlich sei - verschiedentlich seien Menschen aufgrund fehlender Dokumente von den Sicherheitskräften festgehalten und teils misshandelt worden. Zur Situation in den Nachbarrepubliken Inguschetien und Dagestan führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe aus, dass sich die Situation der Sicherheitslage stark verschlechtert habe.

Die Menschenrechtsorganisation Memorial führt in ihrem Bericht „Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation, Juli 2005 bis Juli 2006 zur Situation der innerhalb der RF vertriebenen Tschetschenen aus, dass es keine Strukturen gebe, die Binnenvertriebenen Wohnraum, Arbeit oder materielle Unterstützung gewährleisten würden. Nach dem zweiten Tschetschenienkrieg habe sich die Zahl derjenigen Menschen aus Tschetschenien, die den Status eines „unfreiwilligen Umsiedlers“ erhalten hätten, auf 12.000 reduziert, hierbei handele es sich indes nicht um ethnische Tschetschenen, sondern um Angehörige anderer Ethnien. Die Registrierung von Tschetschenen außerhalb Tschetscheniens sei ein großes Problem, meistens seien Vermieter nicht bereit, Tschetschenen eine Registrierung zu unterschreiben, um keine Schwierigkeiten mit der Miliz zu bekommen. Es bedürfe manchmal jahrelanger Anstrengungen, um eine Registrierung mit Hilfe anderer durchzusetzen. Umsiedler aus Tschetschenien ohne gültige Registrierung hätten mit vielen Problemen zu kämpfen, sie erhielten keine kostenlose medizinische Hilfe, obwohl sie diese aufgrund ihrer Vertriebenensituation dringend benötigten. Wer nicht registriert sei, könne nur eine Arbeit ohne Arbeitsvertrag annehmen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 122 sei der Empfang von staatlichen Unterstützungsgeldern und Renten bei fehlender Registrierung nicht möglich. Die Verfolgung der Tschetschenen habe sehr unterschiedliche Formen: Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung würden sie gesetzeswidrig verhaftet und beschuldigt. Memorial berichtet sodann von mehreren Einzelfällen unrechtmäßiger Strafverfolgung gegenüber Tschetschenen und stellt sodann fest, dass sich Dutzende von Tschetschenen nach wie vor aufgrund falscher Anklagen in Haft in der RF befänden.

Aus dieser Auskunftslage schließt das Gericht zunächst einmal, dass innerhalb der Russischen Föderation außerhalb der Nordkaukasusgebiete für ethnische Tschetschenen, die aus Tschetschenien geflüchtet sind oder aus dem Ausland in die Russische Föderation zurück kehren, grundsätzlich Regionen vorhanden sind, in denen hinreichende Sicherheit vor Verfolgung besteht. Dies gilt jedenfalls für solche Personen, bei denen ein landesweites Verfolgungsinteresse russischer Behörden wegen einer hervorgehobenen Bedeutung im tschetschenischen Widerstand nicht anzunehmen ist.

Angesichts der Zahl der innerhalb der Russischen Föderation außerhalb des Nordkaukasus lebenden tschetschenischen Binnenflüchtlinge (angesichts der o. g. Zahlen dürfte es sich hierbei nach ungefährender Schätzung um ca. 300.000 bis ca. 350.000 handeln) kann auch angesichts der nicht zu verkennenden schwierigen Lage der Tschetschenen innerhalb der Russischen Föderation indes nicht davon ausgegangen werden, dass in der ge-

sämtlichen Russischen Föderation die Gefahr ethnisch oder politisch motivierter Übergriffe mit der erforderlichen asylrelevanten Eingriffsintensität von staatlicher oder sonstiger dritter Seite als reale, d. h. mehr als nur entfernt liegende Möglichkeit besteht. Zwar scheiden nach den obigen Darlegungen Regionen wie Inguschetien, Dagestan, Karbado-Balkarien und möglicherweise auch die südrussischen Regionen Stawropol und Krasnodar als solche Orte mit hinreichender Verfolgungssicherheit aus. Indes ist davon auszugehen, dass eine große Anzahl der aus Tschetschenien geflohenen ethnischen Tschetschenen in den übrigen Gebieten der Russischen Föderation, insbesondere auch in der Wolgaregion, nicht der Gefahr erneuter Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 9 QRL ausgesetzt sind.

Diese Einschätzung entspricht soweit ersichtlich der mehrheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 31.01.2005, 11 B 02.31597 - zitiert nach Juris -; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.01.2007, 13 LA 67/06 - zitiert nach Juris -, OVG Schleswig, Urteil vom 03.11.2005, 1 LB 259/01 - zitiert nach Juris -; VGH Baden Württemberg, Urteil vom 25.10.2006, A 3 S 46/06 - zitiert nach Juris -; auch die im Ergebnis die Zumutbarkeit einer internen Schutzalternative verneinenden Entscheidungen des OVG Magdeburg vom 31.03.2006 und des Hess. VGH vom 02.02.2006 - 1 E 519/02. A (3) - gehen insoweit vom Vorhandensein verfolgungsfreier Regionen innerhalb der russischen Föderation aus).

Ob ein solcher verfolgungsfreier Ort den Anforderungen an die Zumutbarkeit eines dortigen Aufenthaltes gerecht wird, ist - wie oben ausgeführt - anhand eines gemischt objektiv-individuellen Maßstabes zu beurteilen. Grundsätzlich geht die Kammer indes davon aus, dass die Erlangung einer den Mindestanforderungen an ein gesellschaftlich und wirtschaftlich menschenwürdiges Dasein entsprechenden Existenzmöglichkeit auch für tschetschenische Binnenvertriebene und Rückkehrer möglich ist.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass nach der oben zitierten Auskunftslage auch für tschetschenische Volkszugehörige der Erhalt einer dauerhaften Registrierung jedenfalls außerhalb der Großstädte wie Moskau und St. Petersburg grundsätzlich möglich ist, wenngleich diese dauerhafte Registrierung auf bürokratische Hemmnisse und Widerstände treffen kann und oftmals erst mit der - allerdings auch zumutbaren - Inanspruchnahme von gerichtlicher Hilfe oder durch Unterstützung Dritter wie Menschenrechtsorganisationen möglich ist.

Sollte im Einzelfall der für eine jedenfalls dauerhafte Registrierung erforderlich Inlandspass nicht vorhanden sein, ist im Hinblick auf die Frage der Zumutbarkeit der innerstaatlichen Schutzalternative danach zu differenzieren, ob ein solcher Inlandspass für tschetschenische Volkszugehörige mit zumutbarem Aufwand erlangbar ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nach Angaben des Leiters der Pass- und Visaabteilung im tschetschenischen Innenministerium vom 23.09.2004 alle 770.000 Bewohner Tschetscheniens, die noch die alten sowjetischen Inlandspässe hatten, neue russische Pässe erhalten haben (Auswärtiges Amt, Lagebericht Russische Föderation (einschließlich Tschetschenien) vom 17. März 2007). Sollten die zum Zeitpunkt des Ablaufes der Umtauschfrist nicht in Tschetschenien wohnhaften und registrierten tschetschenischen Bürger nicht über einen Inlandspass verfügen, so kann dieser grundsätzlich am Ort der Registrierung, mithin in Tschetschenien beantragt werden. Der Erlass Nr. 828 sieht eine maximale Bearbeitungsdauer von zehn Tagen für die Ausstellung eines Inlandspasses vor. Auskünften Moskauer Pass-Stellen und der Pass- und Visaverwaltung der tschetschenischen Republik in Grosny zufolge wird diese Frist sowohl in Moskau als auch in Tschetschenien in der Regel eingehalten. Nach Angaben der Pass- und Visaverwaltung in Tschetschenien kann die Ausstellung bei noch notwendigen Rückfragen bis zu einem Monat dauern. In diesen Fällen kann jedoch ein vorübergehender Ausweis ausgestellt werden, so dass die betreffende Personen Tschetschenien nach der Antragsangabe in Richtung des derzeitigen (vorläufigen) Wohnortes verlassen und zur Passausgabe wieder einreisen kann (Auswärtiges Amt an VGH München, Auskunft vom 03.03.2006).

Angesichts dieser Auskunftslage ist im Einzelfall zu prüfen, ob unter diesen Bedingungen einem Tschetschenen zugemutet werden kann, zwecks Erlangung eines (neuen) Inlandspasses zur Erlangung der Registrierung außerhalb Tschetscheniens kurzzeitig zur Passbeantragung nach Grosny zurückzukehren. Dies wird nach Ansicht der Kammer grundsätzlich dann der Fall sein, wenn nicht zu erwarten steht, dass selbst bei einem kurzfristigen Aufenthalt in Tschetschenien und Vorsprache bei der Pass- und Visaabteilung in Grosny unmittelbar und unverzüglich Verfolgungsmaßnahme gegenüber der betreffenden Person ergriffen werden. Liegt mithin kein glaubhaft vorgetragenes, individuelles, zielgerichtetes Verfolgungsinteresse vor, kann eine kurzzeitige Rückkehr zwecks Passbeantragung als zumutbar angesehen werden. An einem solchen individuellen, zielgerichteten Vorgehen gegenüber einzelnen Personen des tschetschenischen Widerstandes kann es möglicherweise etwa in den Fällen fehlen, in denen gegenüber der tsche-

tŕschenischen Zivilbevölkerung allgemein, z. B. im Rahmen sogenannter „Säuberungsaktionen“ vorgegangen worden ist.

Ist somit grundsätzlich von der Möglichkeit einer dauerhaften Wohnsitzregistrierung innerhalb der russischen Föderation auch für ethnische Tschetschenen auszugehen, kann auch die Möglichkeit einer dauerhaften wirtschaftlichen Existenzsicherung angenommen werden. Auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel dann, wenn sie am Ort der internen Schutzalternative, sei es durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (BVerwG, Urteil vom 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, zitiert nach Juris). Von dem grundsätzlichen Vorhandensein solcher Erwerbsmöglichkeiten ist in der Russischen Föderation auszugehen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Anteil der sogenannten „Schattenwirtschaft“ am Bruttoinlandsprodukt bis zu 40 % beträgt und somit einen erheblichen Faktor erwerbswirtschaftlicher Einkommenserzielung darstellt. Zwar ist in ländlich strukturschwachen Gebieten - anders als in größeren Städten und Ballungszentren wie Moskau und St. Petersburg - die in der Russischen Föderation bei 7,2 % liegende durchschnittliche Arbeitslosenquote erheblich höher, indes ist hier allerdings auch der nicht unerhebliche Anteil des informellen Sektors und der Subsistenzwirtschaft auf dem Lande zu berücksichtigen.

Liegen mithin keine Anhaltspunkte im Einzelfall dafür vor, dass durch etwa erhebliche Einschränkungen in der Erwerbsmöglichkeit oder anderer sonstiger individueller Umstände ein dauerhaftes Leben außerhalb der Illegalität mit der Möglichkeit der Sicherung wirtschaftlicher und sozialer Mindestanforderungen an ein menschenwürdiges Überleben nicht möglich ist, ist somit grundsätzlich für tschetschenische Volkszugehörige von dem Vorhandensein einer internen Schutzalternative innerhalb der Russischen Föderation auszugehen.

Es spricht vieles dafür, dass eine gleich Beurteilung der Lage auch für russische Staatsangehörige, die aus Kabardino-Balkarien stammen, gerechtfertigt ist.

Im vorliegenden Fall liegen jedoch Umstände vor, die jedenfalls die Annahme einer internen Schutzalternative ausschließen.

Es ist oben bereits ausgeführt worden, dass für den Zumutbarkeitsbegriff als individuelle Faktoren Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangener Aufenthalt, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen (Marx, aaO, Rdnr. 58) sowie die kumulative Wirkung sämtlicher Besonderheiten Bedeutung erlangen können.

Darüber hinaus können im Einzelfall auch Erkenntnisse über das individuelle Vorverfolgungsschicksal mit einfließen, die es ausnahmsweise trotz vorhandener Verfolgungssicherheit und Sicherung eines wirtschaftlichen Überlebensstandards seinem Flüchtling unzumutbar machen könnten, den Schutz dieses Landes in Anspruch zu nehmen. Hierfür spricht, dass die Genfer Konvention wesentlicher Bestandteil des der Richtlinie zugrundeliegenden internationalen Schutzes und des Flüchtlingsbegriffes ist. Nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GK („Wegfall der Umstände“- Klausel) fällt eine Person nicht mehr unter die Bestimmungen der GK, wenn sie es nach Wegfall der Umstände, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer auf keinen Flüchtling Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes seines Heimatlandes abzulehnen. Diese Bestimmung ist inhaltlich umgesetzt worden in § 73 AsylVfG.

Zwingende, auf früherer Verfolgung beruhende Gründe liegen vor, wenn Flüchtlinge oder ihre Familienangehörigen einer **außergewöhnlichen menschenverachtenden Verfolgung** ausgesetzt waren und deshalb von ihnen eine Rückkehr in Ihr Heimatland nicht erwartet werden kann. Nach den UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz fallen hierunter insbesondere Personen, die Opfer von Gewalt waren oder Gewaltanwendungen gegen Familienmitglieder ansehen mussten. Solche Gründe sind weiter anzunehmen, wenn schwere physische und psychische Schäden vorliegen, die infolge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden sind und sich bei einer Rückkehr in die Heimat verschlechtern würden (GK-AsylVfG, Stand Juni 2006 § 73 Rdnr. 62 unter Hinweis auf Hess. VGH, Beschluss vom 28.05.2003 - 12 ZU 2805/02.A).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist vorliegend der Verweis auf eine interne Schutzalternative nicht zumutbar. Die Klägerin hat nicht nur als schwangere Frau in erheblichem Umfang und zu wiederholten Malen Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit hinnehmen müssen, sondern sie ist darüber hinaus durch ihren Bruder und die wahabitische Gruppe konkret damit bedroht worden, als Selbstmordattentäterin ausgebildet zu

werden. Sie musste damit rechnen, gegen ihren Willen in den Tod geschickt zu werden. Darüber hinaus ist ihr Konflikt mit ihrem Bruder und dessen wahabitischem Umfeld der Anlass für das besonders schwere Verfolgungsschicksal ihres Ehemannes, des Klägers zu 2) gewesen. Dieser ist ebenfalls mehrfach zusammengeschlagen und dann gleichsam als Ersatzmann für die Klägerin zu 1), deren Flucht ihm zur Last gelegt wurde, monatelang in einem Lager der Wahabiten gefangen gehalten worden. Dabei ist er auf schwerste Art misshandelt worden. Man hat ihm zweimal den Kiefer gebrochen und ihn in vielfältiger Hinsicht misshandelt und entwürdigt. U. a. haben wahabitische Kämpfer auf ihn uriniert und ihn wie einen Hund behandelt. Die ihm zugefügten Verletzungen - insbesondere der Bruch des Kiefers - ist zudem nicht fachgerecht versorgt worden. Ohne dass es hierauf noch entscheidend ankommt, kommt darüber hinaus für die Klägerin zu 1) hinzu, dass ihre Gesundheit angeschlagen ist. Sie musste sich in der Vergangenheit in psychiatrische Behandlung begeben und ist auch derzeit ausweislich der Atteste der Fachärztin für Allgemeinmedizin, und der Fachärztin für Frauenheilkunde,

schonungsbedürftig und muss mit einer antidepressivem Therapie medikamentös behandelt werden. Insgesamt ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles bei der Klägerin in Anwendung der oben aufgezeigten Maßstäbe eine Inanspruchnahme der internen Schutzalternative nicht zumutbar.

Nach allem war die Beklagte zu verpflichten, unter insoweitiger Aufhebung des angefochtenen Bescheides festzustellen, dass für die Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliegen. Die Abschiebungsandrohung war dementsprechend aufzuheben.

Die Klage des Klägers zu 2) konnte hingegen keinen Erfolg haben. Sie ist unzulässig. Der Kläger hat die Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsyVfG nicht eingehalten. Danach muss die Klage gegen Entscheidungen nach dem Asylverfahrensgesetz innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erhoben werden. Der Bescheid ist dem Kläger zu 2) im Dezember 2005 zugestellt worden; die Klageerhebung ist erst am 24.03.2006 erfolgt

Der Kläger kann nicht geltend machen, den Bescheid seinerzeit in der Aufnahmeeinrichtung nicht erhalten zu haben. Der Bescheid vom 07.12.2005 ist am 09.12.2005 an die Aufnahmeeinrichtung zwecks Zustellung übersandt worden. Ausweislich des Zustellungsvermerks (Blatt 54 der Beiakte „B“) ist am 12. Dezember 2005, am 13. Dezember 2005 und am 14. Dezember 2005 ein persönlicher Zustellver-

such unternommen worden. Der Kläger ist jedoch nicht angetroffen worden. Damit muss der Kläger die Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 2 AsylVfG gegen sich gelten lassen. Gemäß § 10 Abs. 1 AsylVfG hat der Ausländer während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihm Mitteilungen des Bundesamtes, der zuständigen Ausländerbehörde und der angerufenen Gerichte stets erreichen können; insbesondere hat er jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen. Gemäß § 10 Abs. 2 AsylVfG muss der Ausländer Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle aufgrund seines Asylantrages oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesem nicht zugestellt werden kann. In einer Aufnahmeeinrichtung hat diese Zustellungen und formlose Mitteilungen an die Ausländer, die nach Maßgabe des Abs. 2 Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der Anschrift der Aufnahmeeinrichtung gegen sich gelten lassen müssen, vorzunehmen. Postausgabe- und Postverteilungszeiten sind für jeden Werktag durch Aushang bekannt zu machen. Der Ausländer hat sicherzustellen, dass ihm Posteingänge während der Postausgabe- und Postverteilungszeiten in der Aufnahmeeinrichtung ausgehändigt werden können. Zustellungen und formlose Mitteilungen sind mit der Aushändigung an den Ausländer bewirkt; im Übrigen gelten sie am dritten Tag nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt (§ 10 Abs. 4 AsylVfG). Nach diesen Grundsätzen gilt der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes am dritten Tage nach Übergabe des Bescheides an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt. Anders wäre es nur, wenn der Kläger nicht gemäß § 10 Abs. 7 AsylVfG ordnungsgemäß belehrt worden wäre. Ein solcher Fall liegt nicht vor. Der Kläger zu 2) ist ausführlich in seiner Muttersprache über seine Pflichten und die Zustellungsvorschriften in allgemein verständlicher Form belehrt worden. Dies beinhaltet auch einen ausreichenden Hinweis auf die ihm drohenden Folgen, falls er gegen diese Pflichten verstoßen sollte. Der Kläger hat den Empfang der Belehrung am 22.11.2005 durch seine Unterschrift bestätigt. Die Belehrung genügt inhaltlich in jeder Hinsicht den Anforderungen. Er ist insbesondere darauf hingewiesen worden, dass er die Pflicht habe, sich in der Aufnahmeeinrichtung zu erkundigen, wann und wo die behördliche Post verteilt wird. Er ist darauf hingewiesen worden, dass die Post nach Ablauf von drei Tagen im Falle der Nichtabholung an die Behörde zurückgesandt wird. Ihm sind auch die Folgen vor Augen geführt worden, falls er nicht an die einzuhaltenden Fristen, die sich aus der jeweiligen Rechtsmittelbelehrung eines Bescheides ergäben, halten würde. Gegen diese Pflicht hat der Kläger zu 2) offensichtlich verstoßen, da er den Bescheid in der Aufnahmeeinrichtung nicht abgeholt und bei den persönlichen Zustellungsversuchen auch nicht angetroffen werden konnte. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die von der Auf-

nahmeeinrichtung bei der Postverteilung zu beachtenden Vorschriften nicht eingehalten worden sind, sind nicht ersichtlich. Hierfür reicht auch der erstmals in der mündlichen Verhandlung erfolgte Vortrag nicht, er - der Kläger - könne definitiv sagen, dass sein Name nicht auf der Liste derjenigen gestanden habe, für die Post eingetroffen sei. Mangels jeder konkreten Anhaltspunkte hierfür wertet das Gericht dies als Schutzbehauptung, zumal entsprechender Vortrag auch nicht in dem Wiedereinsetzungsantrag seines seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten erfolgt war. Bei dieser Sachlage kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 1 VwGO nicht in Betracht. Nach dieser Vorschrift ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Angesichts der ihm erteilten Belehrung hätte der Kläger jedoch darauf achten müssen, Bescheide, die in der Aufnahmeeinrichtung zum Zwecke der Zustellung an ihn übersandt wurden, jederzeit erhalten zu können. Darauf, ob die Klagefrist eingehalten worden wäre, wenn die Beklagte alsbald nach Erhalt des Umverteilungsantrages des seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten vom 14.12.2005 den Bescheid an den Anwalt übersandt hätte, kommt es insoweit nicht an.

Die Klage des Klägers zu 2) musste nach allem wegen Nichteinhaltung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 2, 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.